

Reglement über den schulärztlichen Dienst in der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

vom 9. Mai 1978

I. ALLGEMEINES

§ 1

Grundsatz

¹Die ärztliche Beobachtung der Schüler und der Personen, die in der Schule regelmässig mit diesen in Kontakt kommen sowie die hygienische und sanitäre Überwachung der Schulräumlichkeiten aller von der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn betriebenen Volksschulen, Kindergärten und der ihnen angeschlossenen Institutionen wird einem oder mehreren nebenamtlichen Schulärzten übertragen.

²Private Schulen und Institutionen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, die Kinder im schulpflichtigen Alter betreuen, unterstehen diesem Reglement, sofern sie dem schulärztlichen Dienst nicht einem eigenen Vertrauensarzt übertragen haben.

§ 2

Anstellung

¹Offene Schularztstellen sind den in Solothurn praktizierenden Ärzten durch persönliches Schreiben bekannt zu geben.

²Der Schularzt oder die Schulärzte werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der Schulkommission angestellt.

³Das Anstellungsverhältnis wird in einem privatrechtlichen Vertrag geregelt.

§ 3

Unterstellung

Der Schularzt untersteht der Schulkommission und als direkter Kontaktstelle dem Schuldirektor.

§ 4Mitwirkung in der
Schulkommission

Der Schularzt wird, sofern er nicht Mitglied der Schulkommission ist, zu deren Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen, wenn schulhygienische Fragen behandelt werden.

§ 5Lokale und Ein-
richtungen

¹Die Einwohnergemeinde stellt dem Schularzt die notwendigen Lokale, das erforderliche Mobiliar und die Untersuchungseinrichtungen zur Verfügung.

²Sofern der Schularzt im Einverständnis mit der Schulkommission eigene Untersuchungseinrichtungen benützt, die erhebliche Anschaffungskosten erfordern, bezahlt die Einwohnergemeinde eine angemessene Entschädigung.

II. AUFGABEN DES SCHULARZTES§ 6

Untersuchung

¹Der Schularzt untersucht jedes Jahr alle Schüler

- der ersten Klasse,
- der vierten Klasse,
- die am Ende des laufenden Schuljahres ihre Schulpflicht erfüllt haben,
- die ihm von den Lehrern zugewiesen werden,

nach den auf der Personalkarte aufgeführten Kriterien auf ihren allgemeinen Gesundheitszustand.

²Einzelne Untersuchungen können im Einverständnis mit der Schulkommission einem Spezialisten oder einer spezialisierten Institution übertragen werden.

³Bei den Untersuchungen wirkt die Gehilfin des Schularztes mit.

§ 7

Besondere Massnahmen

¹Kinder, deren geistige und soziale Schulreife zweifelhaft erscheint, sind dem Schulpsychologischen Dienst des Kantons Solothurn zu melden.

²Kinder, bei denen Sprachstörungen festgestellt werden, sind der Logopädin zu melden.

³Kinder, welche als gesundheitlich gefährdet befunden werden, sind dem Hausarzt zur Abklärung und Behandlung zu überweisen.

⁴Erscheint die Untersuchung durch einen Spezialarzt angezeigt, überweist der Schularzt die Kinder im Einverständnis mit den Eltern zur Fortsetzung der Untersuchung einem Spezialisten.

⁵Der Schularzt setzt die Eltern über die angeordneten Massnahmen in Kenntnis.

§ 8

Zeitpunkt der Untersuchung

¹Die Untersuchung der Erstklässler ist im ersten Schulquartal durchzuführen.

²Die Untersuchung der Viertklässler ist im 2. Schulsemester durchzuführen.

³Die Untersuchung der Schüler, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, ist im letzten Semester der obligatorischen Schulzeit durchzuführen.

⁴Die von Lehrern zugewiesenen Schüler sind sofort zu untersuchen.

§ 9

Personalkarte

¹Das Ergebnis der Untersuchung ist in der Personalkarte einzutragen. Der Schularzt ist berechtigt, die zur Wahrung des Arztgeheimnisses nötigen Vorkehrungen zu treffen.

²Die Personalkarten werden durch die Schulzahnpflegerin in der Schulzahnklinik aufbewahrt. Die Schulzahnpflegerin

- trägt die Personalien der Schüler ein,
- stellt dem Schularzt die Personalkarten rechtzeitig vor der Untersuchung zu,
- stellt der Schuldirektion die Personalkarten wegziehender Schüler zu und ordnet diejenigen neu zuziehender Schüler ein.

³Die Personalkarten sind mindestens bis fünf Jahre nach Schulaustritt aufzubewahren.

⁴Die Schuldirektion stellt die Personalkarten wegziehender Schüler der Schulbehörde des neuen Wohnortes zu.

§ 10

Impfungen

¹Der Schularzt führt die vom Sanitätsdepartement angeordneten Impfungen durch oder überwacht deren Durchführung.

²Er holt, wo das erforderlich ist, das Einverständnis der Eltern ein.

³Die Impfungen sind im Impfausweis einzutragen.

§ 11

Aufgebot zur Untersuchung und Impfung

¹Die Aufgebote zur Untersuchung und Impfung werden auf Weisung des Schularztes durch die Schulzahnpflegerin erlassen.

²Die Schulzahnpflegerin ist auch für die Vervielfältigung weiterer Weisungen und Schreiben des Schularztes und deren Verteilung an die Klassenlehrer verantwortlich.

§ 12

Kontrolle

¹Der Schularzt kontrolliert

- die Durchführung der von ihm angeordneten Massnahmen,
- die Durchführung der vom Sanitätsdepartement angeordneten Impfungen,
- den Zustand der Schulhäuser und -räume sowie der angeschlossenen Institutionen in hygienischen und gesundheitlichen Belangen,
- die Durchführung des schulärztlichen Dienstes gemäss diesem Reglement in den privaten Schulen und Institutionen mit schulpflichtigen Kindern

²Er beobachtet den Gesundheitszustand der Schüler in den nicht untersuchten Klassen und in den Kindergärten durch gelegentliche Schulbesuche.

§ 13

Erste-Hilfe-Unterricht

Der Schularzt überwacht den Erste-Hilfe-Unterricht gemäss Regierungsratsbeschluss vom 18. Mai 1971 und nimmt die vorgesehenen Abschlussprüfungen vor.

§ 14

Beratung der Behörden

Der Schularzt berät die Behörden über

- schulhygienische Fragen (Infektionskrankheiten, Epidemien, Bekämpfung von Parasiten),
- die hygienische Einrichtung von Schulhäusern und -räumen,
- die Anschaffung von zweckmässigem Mobiliar,
- die Durchführung von Ferienlagern,
- alle medizinischen Fragen, die in Zusammenhang mit dem Schulbetrieb stehen.

§ 15

Beratung der Lehrer

¹Der Schularzt berät die Lehrer in schulhygienischen und ärztlichen Fragen, die die Schüler betreffen.

²Auf Wunsch des Lehrers wirkt er bei der Aufklärung über Suchtprobleme und beim Sexualunterricht mit.

§ 16

Beratung der Eltern und Schüler

¹Der Schularzt steht Eltern und Schüler zu einer unentgeltlichen Konsultation in einer bestimmten medizinischen oder allgemeinen Lebensfrage zur Verfügung. Eltern und Schüler können sich direkt an ihn wenden.

²Ist eine weitergehende Untersuchung oder Behandlung nötig, ist diese dem Hausarzt zu übertragen, sofern die Eltern nicht Weiterbehandlung durch den Schularzt auf privater Basis wünschen.

§ 17

Ärztliche Überwachung des Personals

¹Der Schularzt ordnet die periodische Durchführung von Schirmbildaufnahmen der Personen an, die in der Schule regelmässig Kontakt mit Schülern haben.

²Er nimmt die ärztliche Untersuchung dieser Personen vor, sofern das von der Schulkommission gewünscht wird.

§ 18

Begutachtung von ärztlichen Zeugnissen

Der Schularzt begutachtet auf Wunsch der Schulkommission oder des Schuldirektors ärztliche Zeugnisse, die für Schüler oder der Schuldirektion unterstelltes Personal eingereicht werden.

§ 19

Weitere Aufgaben

Das Sanitätsdepartement und die Schulkommission können dem Schularzt weitere Aufgaben übertragen.

§ 20

Tätigkeitsbericht

Der Schularzt erstattet über seine Tätigkeit in der Schule jährlich einen schriftlichen Bericht an die Schulkommission, welche denselben an das Sanitätsdepartement weiterleitet.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN§ 21

Haftung

¹Nach § 5 der kantonalen Impf-Verordnung vom 17. Dezember 1974 leistet der Staat Entschädigungen für den Schaden aus Impffolgen bei Schulkindern, die vom Schularzt geimpft worden sind und soweit der Schaden nicht anderweitig gedeckt wird.

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 26. Juni 1966.

§ 22

Private Schulan-
stalten

¹Private Schulen und Institutionen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, die Kinder im schulpflichtigen Alter betreuen, dieser aber nicht direkt unterstellt sind, haben dem Schuldirektor eine Kopie des Vertrages mit einem Vertrauensarzt einzureichen.

²Besteht kein solcher, übernimmt der städtische Schularzt Untersuchungen, Kontrollen und Beratung gemäss diesem Reglement.

³Die privaten Schulen und Institutionen haben der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn die effektiven Kosten gemäss Vertrag mit dem Schularzt zurückzuerstatten.

§ 23

Untersuchungen ge-
mäss Pflege-Verord-
nung

Der Schularzt hat allfällige Untersuchungen nach § 8 Abs. 4 der Pflegekinder-Verordnung durchzuführen.

§ 24

Kosten nach der
schulärztlichen Unter-
suchung

Die Kosten allfälliger ärztlicher Behandlung nach der schulärztlichen Untersuchung fallen zu Lasten der Eltern bzw. zu Lasten der Krankenversicherung.

§ 25

Ärztliches Geheimnis

Das ärztliche Geheimnis ist von allen Beteiligten zu wahren.

§ 26

Aufhebung bisheriger
Vorschriften

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft, insbesondere das Schularztreglement vom 14. Februar 1935.

§ 27

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 16. April 1977 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen:

Solothurn, 9. Mai 1978

Der Stadtammann:

Fritz Schneider

Der Stadtschreiber:

Peter Gisiger

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 3717 vom 23. Juni 1978 genehmigt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Egger